

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/9/15 2005/04/0299

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2006

## **Index**

L72004 Beschaffung Vergabe Oberösterreich

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §8;

LVergabenachprüfungsG OÖ 2002 §5 Abs2;

LVergabenachprüfungsG OÖ 2002 §7 Abs1 Z4;

LVergRG Wr 2003 §13 Abs1 impl;

LVergRG Wr 2003 §16 Abs2 impl;

LVergRG Wr 2003 §18 Abs1 Z3 impl;

VwGG §34 Abs1 impl;

## **Rechtsatz**

Wie der VwGH im zum Wr LVergRG 2003 ergangenen, wegen der insoweit inhaltsgleichen Regelungen des OÖ LVergabenachprüfungsG 2002 auch hier maßgeblichen E vom 24. Februar 2006, Zi. 2004/04/0140, ausgesprochen hat, hängt die Parteistellung des in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängers im über einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung eingeleiteten Nachprüfungsverfahren nicht von der Stellung eines Teilnahmeantrages ab. Demjenigen, zu dessen Gunsten eine Zuschlagsentscheidung getroffen wurde, mangelt nämlich ein Interesse an der Nichtigerklärung dieser Entscheidung; er kann durch die Zuschlagsentscheidung in keinem Recht verletzt sein, wie das § 7 Abs. 1 Z. 4 OÖ LVergabenachprüfungsG 2002 für die Stellung eines Teilnahmeantrages voraussetzt; sein Interesse ist im Gegenteil darauf gerichtet, dass eine Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung unterbleibt. Der durch die Zuschlagsentscheidung Begünstigte kann daher nicht zu jenen BieterInnen gezählt werden, die im Sinn des § 5 Abs. 2 zweiter Satz OÖ LVergabenachprüfungsG 2002 ihre Parteistellung verlieren, weil sie keinen Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren gestellt haben. Vielmehr unterliegt seine Parteistellung im Nachprüfungsverfahren keinem Verlusttatbestand. Aus diesen Gründen ist es dem in Aussicht genommenen Zuschlagsempfänger in einer derartigen Konstellation gar nicht möglich, einen zulässigen Teilnahmeantrag zu stellen. (Hier: Die belangte Behörde hätte den Teilnahmeantrag und den Antrag auf Ersatz der dafür entrichteten Pauschalgebühr daher zurückzuweisen gehabt. Dadurch, dass sie ihn statt dessen abgewiesen hat, wurde die Bf nicht in Rechten verletzt.)

## **Schlagworte**

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Besondere Rechtsgebiete Diverses Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040299.X01

## **Im RIS seit**

01.11.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>